



## **Beurkundung der Geburt in deutschen Personenstandsbüchern**

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.*

Ist ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland geboren, so kann die Geburt auf Antrag im deutschen Geburtenregister nachbeurkundet und eine deutsche oder internationale Geburtsurkunde ausgestellt werden. Die Nachbeurkundung der Geburt ist freiwillig und auch für Erwachsene möglich und erfolgt durch ein deutsches Standesamt. Die beurkundete Schreibweise des Namens ist für den deutschen Rechtsbereich (auch für die Passausstellung) verbindlich.

### **ACHTUNG:**

**Die Geburtsbeurkundung kann für die Staatsangehörigkeit Ihres Kindes entscheidend sein!**

Deutsche, die am oder nach dem 01.01.2000 im Ausland geboren sind und dort dauerhaft leben, geben ihre Staatsangehörigkeit an ihre Kinder nur weiter, wenn sie **innerhalb eines Jahres einen Antrag auf Beurkundung der Geburt ihres Kindes in einem deutschen Personenstandsbuch stellen** (§ 4 Abs. 4 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG). Etwas anderes gilt nur, wenn die Kinder ansonsten staatenlos würden oder wenn die Kinder in Deutschland geboren wurden.

### **Verfahren**

Ein sorgeberechtigter deutscher Elternteil bzw. die erwachsene Person kann den Antrag auf Beurkundung der Geburt in Deutschland bei der zuständigen Auslandsvertretung stellen.

Bitte beachten Sie folgende Besonderheiten:

- *Namensführung des Kindes*

**Hat das Kind im deutschen Rechtsbereich keinen Geburtsnamen oder soll der Geburtsname des Kindes geändert werden, ist eine Namensklärung erforderlich und beide Elternteile müssen persönlich vorsprechen.** Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Eltern in der Ehe unterschiedliche Namen bzw. einen Doppelnamen führen, oder wenn das Kind nicht verheirateter Eltern den Namen des Vaters erhalten soll.

- *Vorname des Kindes*

Im deutschen Recht ist es möglich, mehr als zwei Vornamen zu führen.

Bei Vornamen kann die deutsche Schreibweise beurkundet werden, wenn dies vom polnischen Standesamt abgelehnt wurde. Das Standesamt prüft im Einzelfall, ob der Bitte entsprochen werden kann.

- *Ortsbezeichnungen*

Orte werden in der deutschen Schreibweise eingetragen, wenn eine allgemein übliche deutsche Bezeichnung existiert. Auf Wunsch kann die polnische Bezeichnung in Klammern eingetragen werden.

**Für eine Einzelfallprüfung empfiehlt sich eine Beratung im Vorfeld, insbesondere im Hinblick auf die notwendigen Dokumente.** Bitte übersenden Sie hierzu die unten genannten Unterlagen eingescannt im Anhang einer Mail oder per Fax vorab an die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird zudem um Vereinbarung eines Termins gebeten.

## Vorzulegende Unterlagen

Für den Antrag werden in der Regel folgende Unterlagen im Original und in Kopie benötigt. Die Originale werden zurückgegeben.

- Geburtsurkunde des Kindes
- Geburtsurkunden der Eltern
- falls die Eltern verheiratet sind: Heiratsurkunde der Eltern
- bei Auflösung früherer Ehen: Heiratsurkunde der Vorehe mit Vermerk über Auflösung der Ehe  
Bei Scheidung: Ist die Mutter (auch) deutsche Staatsangehörige, ist bei Scheidungen vor dem 01.05.2004 die Anerkennung der Scheidung für den deutschen Rechtsbereich bzw. bei Scheidungen nach dem 01.05.2004 eine Bescheinigung nach Art. 39 EU-Verordnung Nr. 2201/2003 erforderlich.

### **Welche Art von Personenstandsunterlagen (Geburts-, Heiratsurkunden) müssen vorgelegt werden?**

**Bitte legen Sie alle deutschen Geburts- oder Eheurkunden und ggf. Familienbücher vor.**

**Wenn keine deutschen Urkunden vorhanden sind, legen Sie bitte folgende Urkunden vor:**

- **deutsch-polnische Doppelstaater: vollständige polnische Urkunde (odpis zupełny)**  
**Falls keine Vermerke in der vollständigen Urkunde vorhanden sind, legen Sie bitte zusätzlich eine mehrsprachige gekürzte Urkunde vor. Falls Vermerke in der vollständigen Urkunde vorhanden sind, legen Sie bitte eine Übersetzung der vollständigen Urkunde vor.**
- **polnische Staatsangehörige: internationale (mehrsprachige, gekürzte) Geburtsurkunde**
- **bei Geburten oder Eheschließungen außerhalb Polens: Originalurkunde mit Übersetzung. Englischsprachige Originalurkunden oder mehrsprachige Urkunden nach dem CIEC Abkommen aus einigen europäischen Ländern müssen in der Regel nicht übersetzt werden.**

- deutsche und polnische Ausweispapiere (Reisepass, Personalausweis)
- ggf. Staatsangehörigkeitsausweis
- ggf. Abmeldebestätigung vom letzten deutschen Wohnsitz.

Im Einzelfall können weitere Urkunden erforderlich sein, z.B. Nachweis der Vaterschaftsanerkennung bzw. Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft, Adoptionsbeschluss, Urkunden von Vorfahren.

## Gebühren

Für die Beglaubigung der Unterschrift und der Kopien fallen Gebühren in Höhe von 30 Euro an. Wird bei der Antragstellung eine Namensklärung notwendig, betragen die Gebühren 35 Euro. Die Gebühren sind bei Antragsstellung in bar in polnischen Złoty zum aktuellen Tageskurs der Zahlstelle der Auslandsvertretung oder mit Kreditkarte (Visa/Master) - nicht Bankkarte - zu zahlen. Die Kreditkarten müssen für internationale Zahlung freigeschaltet sein.

Für die Nachbeurkundung der Geburt sowie für die Ausstellung von Geburtsurkunden werden vom zuständigen Standesamt in Deutschland ebenfalls Gebühren erhoben. War weder das Kind noch ein Elternteil jemals im Inland wohnhaft, ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Andernfalls ist das Standesamt des Wohnsitzes oder des letzten Wohnsitzes der zu beurkundenden oder antragstellenden Person zuständig. Beim Standesamt I in Berlin werden Gebühren in Höhe von 90 Euro für die Nachbeurkundung und eine deutsche Geburtsurkunde erhoben. Diese Gebühren müssen nach Aufforderung auf ein deutsches Bankkonto überwiesen werden. Die Höhe der Gebühr bei anderen Standesämtern kann variieren.

## Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit beim Standesamt I in Berlin beträgt derzeit 3 - 4 Jahre. Müssen Fristen eingehalten werden (z.B. § 4 Abs. 4 StAG), ist zur Fristwahrung die Antragstellung bei der zuständigen Auslandsvertretung ausreichend.